

Merkblatt zum Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

Die folgenden Hinweise erfolgen in Anlehnung an die durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ), der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zwecks Umsetzung dieses neuen Rechts erarbeiteten Hinweise (vgl. [\(Muster-\)Formulare - Bundesärztekammer \(bundesaerztekammer.de\)](https://www.bundesaerztekammer.de)).

Hieraus ergibt sich,

- welche Voraussetzungen für die Ehegattennotvertretung vorliegen müssen (a),
- in welchen Angelegenheiten der Gesundheitspflege der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin den Patienten/die Patientin rechtlich vertreten kann (b),
- an welchem Maßstab für die Ehegattenvertretung sich der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin zu orientieren hat (c),
- wann eine Genehmigung durch ein Betreuungsgericht notwendig ist (d),
- wann das Vertretungsrecht nicht (mehr) besteht (e).

(a) Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts:

Erforderlich ist zunächst, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit, typischerweise nach einem plötzlich eintretenden Ereignis wie einem Unfall oder Schlaganfall, seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann.

Zusätzlich ist für die Vertretung erforderlich, dass eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich ansteht (z.B. über eine medizinische Behandlung) und der Ehegatte/die Ehegattin bereit und in der Lage ist, die anstehende Entscheidung zu treffen (z.B. über die Durchführung oder das Unterbleiben der Behandlung nach ärztlicher Aufklärung). Die Krankheit muss eine Einwilligungsunfähigkeit bewirken und eine ärztliche Akutversorgung notwendig machen.

Ausgeschlossen ist die Vertretung,

- wenn der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin eine Vertretung durch den anderen Ehegatten/die andere Ehegattin in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ablehnt (z.B. durch einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht, der in das Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden kann, oder eine schlichte schriftliche Fixierung des Widerspruchs oder eine mündliche Erklärung).
- wenn der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin jemanden mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege bevollmächtigt hat (z.B. durch eine Vorsorgevollmacht).
- wenn die Ehegatten voneinander getrennt leben. Getrennt leben sie im rechtlichen Sinne dann, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben liegt

daher nicht ohne weiteres vor, wenn z.B. einer der Ehegatten in einem Pflegeheim lebt oder aus beruflichen Gründen vorwiegend in einer Zweitwohnung wohnt.

- wenn für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin ein Betreuer/eine Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt ist.

(b) Umfang des Vertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitspflege:

Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin darf nach § 1358 BGB für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin folgende Angelegenheiten der Gesundheitspflege wahrnehmen.

Er/Sie darf

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, insbesondere Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z.B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas),
- ärztliche Aufklärungen über medizinische Maßnahmen entgegennehmen,
- die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Zur verantwortungsvollen Wahrnehmung des Vertretungsrechts sind die behandelnden Ärzte gegenüber dem Ehegatten/der Ehegattin von ihrer Schweigepflicht entbunden,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen; der Ehegatte/die Ehegattin kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisieren, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.
- die Rechte aus vorstehenden Verträgen durchsetzen,
- Ansprüche, die dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin wegen der Erkrankung gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer (z.B. das Krankenhaus) abtreten oder Zahlung an diese verlangen,
- über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden (z.B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin benötigt für diese Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Auf eine freiheitsentziehende Unterbringung bezieht sich die Vertretungsmacht nicht.

(c) Handlungsmaßstab für den Ehegatten/die Ehegattin:

Der vertretende Ehegatte/Die vertretende Ehegattin hat dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin Ausdruck und Geltung zu

verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (vgl. § 1827 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der vertretende Ehegatte/die vertretene Ehegattin die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten/der vertretenen Ehegattin festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

(d) Erfordernis einer Genehmigung des Betreuungsgerichts:

Der Ehegatten/die Ehegattin bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts für folgende Erklärungen:

- Wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung der Einwilligung dem festgestellten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB):
- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund dieser Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 BGB). Ohne die Genehmigung darf die jeweilige Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn diese Maßnahmen medizinisch angezeigt sind und die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der jeweiligen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 2, 4 BGB).
- Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. wenn dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin, der/die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Absatz 4 BGB).

(e) Ende der Vertretungsberechtigung:

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist befristet.

- Sobald der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, kann er/sie seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitsorge wieder selbst rechtlich besorgen und wahrnehmen (z.B. indem der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin eine Vollmacht ausstellt). Damit endet das gesetzliche Vertretungsrecht.
- Sobald für den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin ein Betreuer/eine Betreuerin für die Angelegenheiten der Gesundheitsorge gerichtlich bestellt wird, endet das Vertretungsrecht. Wenn ein Betreuer/eine Betreuerin nur für einzelne der Angelegenheiten bestellt wird, für die das Gesetz

ein Vertretungsrecht von Ehegatten vorsieht (z.B. nur für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen oder für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), ist das Vertretungsrecht in diesem Umfang ausgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin selbst (z.B. gegenüber dem Betreuungsgericht) anregen (z.B. wenn er/sie mit der Ausübung des Vertretungsrechts überfordert ist). Auch andere (z.B. sonstige Angehörige, Arzt/Ärztin, Krankenpfleger/-pflegerin) können dies anregen.

- Das Vertretungsrecht endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem von dem Arzt/der Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.